



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 22. Oktober 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2000 bis 2004 und der direkten Bundessteuer pro 2000 bis 2002 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG; Nichteinhaltung der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG und Art. 140 Abs. 1 DBG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, X, stellte mit Schreiben vom 16. März 2011 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2000 bis 2004 und der direkten Bundessteuer pro 2000 bis 2002. Für die genannten Steuerperioden wurde der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer amtlich eingeschätzt. Die Steuerverwaltung forderte ihn in Folge am 29. März 2011 auf, die Steuererklärungen pro 2000 bis 2004 samt Belegen einzureichen zwecks Prüfung des Steuererlassgesuches.

Mit Entscheid vom 16. November 2011 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass mangels Mitwirkung ab.

- B. Gegen diesen Entscheid hat der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 Einsprache erhoben. Er beantragte den Erlass der kantonalen Steuern pro 2000 bis 2004 und der direkten Bundessteuer pro 2000 bis 2002. Zur Begründung führte er an, er habe bereits mehrmals mitgeteilt, dass er die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen könne, weil er diese anlässlich seiner Auswanderung im Jahr 2001 vernichtet habe. Es sei ihm deshalb nicht möglich, die Steuererklärungen korrekt auszufüllen. Weiter wies der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer erneut auf seine finanzielle Notlage hin und offerierte, er könne die Steuerschulden teilweise bis gänzlich auch als Informatiker oder Physiker abarbeiten.

Mit Entscheid vom 9. Januar 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie an, die Einsprache sei einerseits mangels Mitwirkung abzuweisen. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer habe die zur Beurteilung des Steuererlassgesuches notwendigen Unterlagen und Belege nicht eingereicht, obwohl er zu deren Aufbewahrung resp. zu deren Besorgung verpflichtet gewesen wäre. Andererseits sei die Einsprache auch infolge einer ernstlichen Verletzung der Pflichten im Veranlagungsverfahren abzuweisen. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer habe wiederholt für die Steuern in den Steuerperioden pro 2000 bis 2004 amtlich eingeschätzt werden müssen. Ebendiese Gründe würden dazu führen, dass von der Gewährung eines Steuererlasses trotz Vorliegens einer Notlage abgesehen werde. Zudem sei die vom Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer vorgeschlagene Abarbeitung der Steuerforderung im Steuerrecht nicht vorgesehen.

- C. Gegen diesen Entscheid hat der Pflichtige mit Schreiben vom 21. Februar 2012 rekuriert bzw. Beschwerde erhoben. Zunächst macht der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer geltend, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung sei bei ihm am 26. Januar 2012 eingegangen. In seiner Rekurs- bzw. Beschwerdeschrift appel-

liert er im Wesentlichen an das Verständnis der Steuerrekurskommission für seine Situation. Er habe sicherlich anlässlich seiner Ausreise einiges verpasst. Dies sei aber weder vorsätzlich noch mit Absicht geschehen. Er habe nicht gewusst, dass er seine Unterlagen während zehn Jahren aufbewahren müsse. Ihm sei es aufgrund seiner finanziellen Situation gar nicht möglich, die offenen Steuerforderungen zu begleichen. Er sei im Juni 2001 ausgewandert, weshalb Steuerforderungen seit dieser Zeit ohnehin obsolet seien. Zudem habe er während dieser Zeit im Ausland kein Einkommen generiert.

In der Vernehmlassung vom 21. Juni 2012 beantragt die Steuerverwaltung, dass auf den Rekurs bzw. die Beschwerde nicht einzutreten sei, weil die Rekurs- bzw. die Beschwerdefrist nicht eingehalten worden sei.

In seiner Replik entgegnet der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, er sei im Januar 2012 abwesend gewesen und habe die Post aufbewahren lassen. Er habe deshalb den Einspracheentscheid erst am 26. Januar 2012 in Empfang nehmen können, weshalb auch die Rekursfrist von 30 Tagen gewahrt worden sei.

In der Duplik hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag auf Nichteintreten auf den Rekurs bzw. die Beschwerde fest. Eventualiter sei der Rekurs bzw. die Beschwerde unter o/e Kostenfolge abzuweisen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 9. Januar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Zu prüfen ist, ob der Rekurs bzw. die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

d) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

e) Laut § 164 Abs. 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 1 DBG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG bzw. Art. 133 Abs. 1 DBG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Kann der Empfänger einer eingeschriebenen Briefpostsendung allerdings nicht persönlich angetroffen werden, hinterlegt die Post eine Abholeinladung in dessen Briefkasten oder Postfach. Holt der Adressat die Postsendung innert der siebentägigen Abholfrist nicht ab, wird angenommen, dass die Sendung am letzten Tag dieser Frist zugestellt wurde. Auch ein Zurückbehaltungsauftrag gegenüber der Post vermag den Zeitpunkt, ab welchem die Zustellfiktion greift, nicht hinauszuschieben. Gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben hat der an einem Verfahren Beteiligte die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihm behördliche Akten zugestellt werden können. Dies gilt während eines hängigen Verfahrens und wenn die Verfahrensbeteiligten mit der Zustellung eines behördlichen oder gerichtlichen Entscheides oder einer Verfügung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit rechnen müssen (BGE 1C_478/2012 vom 14. Dezember 2012 E. 2.2.1).

f) Der Einspracheentscheid vom 9. Januar 2012 wurde dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer gemäss Auszug aus dem „Track und Trace“ der Schweizerischen Post am 10. Januar 2012 zur Abholung gemeldet. Folglich begann die siebentägige Abholfrist am 11. Januar 2012 zu laufen und endete am 17. Januar 2012. Da der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer die Postsendung nicht abholte, begann die 30-tägige Rekurs- bzw. Beschwerdefrist somit am 18. Januar 2012 zu laufen und endete am Donnerstag, den 16. Februar 2012. Das Rekurs- bzw. Beschwerdeschreiben datiert vom 21. Februar 2012 und wurde bei der Steuerverwaltung abgegeben. Am 27. Februar 2012 wurde der Rekurs bzw. die Beschwerde an die Steuerrekurskommission weitergeleitet. Damit ist die Eingabe nicht innert Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs bzw. die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

g) Eine versäumte Rekurs- bzw. Beschwerdefrist kann wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer macht weder in seinem Rekurs- bzw. Beschwerdeschreiben vom 21. Februar 2012 noch in seiner ergänzenden Begründung vom 15. März 2012 oder in seiner Replik vom 27. Juni 2012 Gründe i.S.v. § 147 Abs. 5 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG geltend, die eine Wiederherstellung der Frist begründen.

2. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs bzw. die Beschwerde vom 21. Februar 2012 verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Eine materielle Prüfung des Steuererlassgesuches erübrigt sich nach diesem Ausgang des Verfahrens.
3. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.218 vom 23. Mai 2014 abgewiesen.